

1.

Allgemeine Fortbildungsschule.**n. Gesetz.**

(Vom 18. Februar 1874.)

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Ges. und V.St., 1874, S. 107; Schulv.St., 1874, S. 29).

Hierzu die Ministerialverordnungen:

vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend,

vom 5. Februar 1875, die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend,

vom 5. Februar 1875, den Lehrplan in der Fortbildungsschule betreffend, ferner:
Bekanntmachung des Ober-Schulrats vom 30. März 1875, den Vollzug des Gesetzes
über den Fortbildungsunterricht betreffend, und

Dienstweisung vom 30. März 1875, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Sibirien.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868¹⁾ wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (§§ 1, 2 des angeführten Gesetzes) verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Teilnahme an dem Fortbildungsunterricht.

Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden.